



Gemeinde Sölk

8961 Sölk, Stein an der Enns 100
Tel.: +43 3685 22 282 / Fax: +43 3685 23207
Email: gde@soelk.gv.at
Web: www.gemeinde-soelk.at

Informationen bezüglich Meldeamt

1. Allgemeine Informationen

Eine Anmeldung ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen. Zudem ist eine An- oder Abmeldung nur persönlich im Gemeindeamt möglich.

Bei der Anmeldung benötigen Sie folgende Dokumente:

- Öffentliche Urkunden, aus denen Familien- und Vornamen, Familiennamen vor der ersten Eheschließung, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftsnehmers hervorgehen, z.B. Reisepass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis
- Reisedokument (z.B. Reisepass) bei Unterkunftsnehmern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen

Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, wer den Meldezettel ausfüllt, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Kontrollieren Sie daher bitte den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, auch dann, wenn er von der Behörde ausgefertigt wird.

Bedenken Sie bitte, dass eine Änderung des Hauptwohnsitzes oder eines weiteren Wohnsitzes auch noch weitere Mitteilungspflichten (z. B. Kfz-Zulassung) begründen kann.

[Weitere Infos auf help.gv.at](http://help.gv.at)

2. Meldebestätigung

Eine Meldebestätigung über den oder die aufrechten (aber auch über vergangene) Wohnsitze kann jede Person, die sich in Österreich aufhält, für sich oder für eine Person, für die diese Person meldepflichtig ist (z.B. Kind) beantragen (lt. Meldegesetz § 19 (1) und (2)).

Notwendige Unterlagen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Formloser Antrag

Für Meldebestätigungen über vergangene Wohnsitze (Meldedarstellung) benötigt man unbedingt einen begründeten schriftlichen Antrag. Die amtlichen Urkunden müssen im Original oder in einer notariell oder gerichtlich beglaubigten Abschrift, aus denen die Identitätsdaten der antragstellenden Person hervorgehen, beigelegt sein.

3. Meldeauskunft

Um eine Person ausfindig zu machen, können Sie eine Meldeauskunft über den Hauptwohnsitz dieser Person beantragen. Auskünfte über Geburtsdaten können nur Personen beantragen, die einen Exekutionstitel gegen die Gesuchte/den Gesuchten vorweisen können.

Die Gesuchte/der Gesuchte muss durch bestimmte Merkmale soweit individualisiert werden, dass Mehrfachauskünfte nicht zustande kommen.

Erforderliche Unterlagen der gesuchten Person:

- Vor- und Familienname/Nachname
- Ein zusätzliches Merkmal, um die Person eindeutig identifizieren zu können (z.B. Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit oder frühere Adresse)

Sie können formlos persönlich, postalisch oder per Internet um Meldeauskunft ansuchen.

Erforderliche Unterlagen:

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Bei schriftlichen Anträgen muss die amtliche Urkunde im Original oder in einer notariell oder gerichtlich beglaubigten Abschrift beigelegt sein.

4. Kosten

Antrag:

- Mündlich: gebührenfrei
- Schriftlich: 14,30 €
- Elektronischer Antrag mit Bürgerkarte (z.B. Handy-Signatur): gebührenfrei

Auskunft:

- Abfragen aus dem örtlichen Melderegister: 2,10 €
- Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR): 3,30 €